

Änderungen in den Promotionsordnungen zum Dr. rer. nat., Dr. rer. biol. hum. und Dr. PH

Die drei Promotionsordnungen wurden vereinheitlicht und im Wortlaut angeglichen. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen sind:

- Alle Betreuungspersonen müssen die Dissertationsanzeige durch Unterschrift betätigen und sich zu Betreuung und anschließende Beurteilung bereit erklären. (§4 Absatz 3 und Anlage 1)
- Die Beteiligung von Juniorbetreuenden wurde in die Ordnungen explizit aufgenommen. (§ 5 Absatz 1)
- Die Betreuungsgespräche sollen mindestens einmal im Jahr unter Beteiligung aller Betreuenden stattfinden. (§ 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2, 3.)
- Bei externen Dissertationen muss die wissenschaftliche Kooperation mit der/dem Erstbetreuenden an der MHH überzeugend dargestellt werden. (§ 5 Absatz 3)
- Bei Auflösung eines Betreuungsverhältnisses muss dies der Promotionskommission in einem gemeinsamen Schreiben aller Beteiligten unverzüglich mitgeteilt werden. (§ 5 Absatz 4)
- Die/Der Erstbetreuende schreibt ein Votum informativum, das mit der Dissertation zusammen im Promotionsgesuch eingereicht wird (§ 9 Absatz 4). Darüber hinaus fordert die Promotionskommission ein Gutachten von der/dem Zweitbetreuenden und einer/m weiteren Hochschullehrer*in (eventuell extern) an (§ 10 Absatz 1).
- In den Gutachten über die Dissertation kann zusätzlich zur Note „sehr gut“ ein „ausgezeichnet“ vorgeschlagen werden (§ 10 Absatz 2).